

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

II. Standesvertretung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847

II. Standesvertretung.

Die durch Gesetz berufene Interessenvertretung für das Handwerk ist die Handwerkskammer.

Vor der Errichtung derselben hatten die Handwerker im Herzogtum Oldenburg eine Interessenvertretung in dem im Jahre 1894 gegründeten „Verband der Handels- und Gewerbevereine für das Herzogtum Oldenburg“. Es war eine freie Vereinigung mit dem Rechte einer juristischen Person, der jedoch die staatliche Organisation fehlte.

Am 2. Juli 1900 begann die Tätigkeit der „Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg“, deren Errichtung gemäß §§ 103 ff. der Reichsgewerbeordnung durch die Landeszentralbehörde erfolgen mußte.

Die Handwerkskammer ist als eine öffentlich rechtliche Korporation aufzufassen, die eine Reihe von Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hat, welche sonst von Staatsbehörden zu regeln sind. Als Behörde steht sie unter der Aufsicht des Großherzoglichen Ministeriums; den übrigen Verwaltungsbehörden, welche einander zur Rechtshilfe verpflichtet sind, ist sie nebengeordnet.

Die Aufgaben und die Befugnisse der Handwerkskammer sind durch die Reichsgewerbeordnung und speziell durch das unterm 15. Februar 1900 vom Großherzoglichen Ministerium erlassene Statut festgelegt.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung zu bilden;
6. einen Berufungsausschuß zu wählen, der über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse zu entscheiden hat;
7. Sachverständige zu bestellen, welche die Aufgabe haben, Gutachten über gewerbliche Streitigkeiten zwischen Handwerkern und ihren Lieferanten abzugeben, und für die Sachverständigen Satzungen zu erlassen.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Anlässen gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen.



Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen „die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftsstellen, die Anregung zur Bildung von Genossenschaften sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.“

Der Handwerkskammer gehören 33 Handwerker aus dem Kammerbezirk als Mitglieder an. Diese sind ehrenamtlich unentgeltlich tätig. 30 von ihnen werden gewählt von den je einen Wahlkörper bildenden Innungen und drei von den Handwerker- bzw. Gewerbevereinen des Herzogtums, und zwar jeweilig auf 6 Jahre. Die Wahl ist eine indirekte; sie wird von einem vom Großherzoglichen Ministerium bestellten Kommissar geleitet.

Zu den Organen der Kammer zählen:

1. Die Vollversammlung. Sie besteht aus sämtlichen gewählten Mitgliedern. Ihr ist die Beschlussfassung über bestimmte im Statut näher bezeichnete Angelegenheiten vorbehalten. Jährlich haben mindestens 2 Sitzungen stattzufinden.

2. Der Vorstand. Diesem gehören außer dem Vorsitzenden, der in oder in der Nähe der Stadt Oldenburg seinen Wohnsitz haben muß, 6 Vorstandsmitglieder an. Der Vorstand führt die laufende Verwaltung.

3. Der Syndikus. Derselbe unterstützt den Vorstand als Geschäftsführer und juristischer Ratgeber bei den laufenden Geschäften.

Von den ständigen Ausschüssen sind hervorzuheben:

1. Der Ausschuß für das Lehrlingswesen. Dieser hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten für die Vollversammlung vorzubereiten.

2. Der Berufungsausschuß. Ihm liegt die Entscheidung über die von den Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse etwa beanstandeten Gesellenprüfungen ob.

3. Der Rechnungsausschuß. Derselbe hat die Rechnung der Kammer zu prüfen und darüber an die Vollversammlung Bericht zu erstatten.

4. Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Kammer, soweit die Beratung und Beschlussfassung über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln, und über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen, ist ein Gesellenausschuß gebildet.

Zur Überwachung der Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, insbesondere des Lehrlingswesens, ist ein „Beauftragter“ im Hauptamt angestellt, welcher von Zeit zu Zeit eine Revision der Handwerksbetriebe in den einzelnen Gemeinden vornimmt.

Vom Ministerium als Aufsichtsbehörde wird bei der Handwerkskammer ein höherer Regierungsbeamter als „Kommissar“ bestellt, wodurch die Interessen des Handwerks wesentlich gefördert werden.

In der Handwerkskammer, in der neben den größeren Arbeiten sehr viel Kleinarbeit zu erledigen ist, entfaltete sich gleich nach ihrer Errichtung ein



reges Leben, galt es doch, Maßnahmen zur Förderung eines schwer um seine Existenz ringenden Standes und zur Beseitigung stark hemmender Mißstände zu treffen.

In der Erkenntnis, daß durch einen gut ausgebildeten Nachwuchs ein wesentlicher Fortschritt in der Förderung des Meisterstandes erzielt werden muß, schritt man zunächst zur einer gründlichen Regelung des Lehrlingswesens. „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben“ wurden erlassen und sämtliche Handwerker und Handwerkerinnen des Kammerbezirks, einerlei, ob sie männliche oder weibliche Lehrlinge halten, wurden bei Vermeidung von Strafe verpflichtet, sie zu befolgen. In den Vorschriften sind die durch die Gewerbeordnung gesetzlich festgelegten Bestimmungen in zweckmäßiger Weise ergänzt worden. Sie umfassen Vorschriften über die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen, nähere Bestimmungen über den von der Kammer vorgeschriebenen Normallehrvertrag, die Dauer der Lehrzeit sowie über die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings. In ihnen ist die Zahl der Lehrlinge festgesetzt, welche in den einzelnen Betrieben, entsprechend der Zahl der in ihnen beschäftigten Gesellen, jeweilig vom Lehrherrn gehalten werden dürfen. Ebenso sind in ihnen Bestimmungen über die Gesellenprüfung getroffen.

Die Abnahme der Gesellenprüfung richtet sich im übrigen nach einer vom Großherzoglichen Ministerium im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassenen Gesellenprüfungsordnung.

Durch die Gesellenprüfung sollen die Lehrlinge den Nachweis erbringen, daß sie die in ihrem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausüben, und daß sie sich während der Lehrzeit in der Werkstatt und der Fortbildungsschule genügende fachliche und allgemeine Kenntnisse angeeignet haben.

Bei Zwangsinnungen muß für die in ihnen vertretenen Handwerke je ein Gesellenprüfungsausschuß errichtet werden, freien Fachinnungen wird das Recht zur Abnahme der Gesellenprüfungen auf Antrag von der Handwerkskammer auf Widerruf erteilt. Freien gemischten Innungen kann das Prüfungsrecht von der Handwerkskammer widerruflich für diejenigen Gewerbe verliehen werden, von denen ihnen mindestens je 10 Mitglieder angehören.

Die von den Prüflingen zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt 5 *M.* Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten.

Lehrlinge, welche in einem Fabrikbetriebe gelernt haben und eine ordnungsmäßige Lehrzeit nachweisen können, werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie die durch die Prüfung entstehenden Kosten zu zahlen sich bereit erklären.

Den Prüflingen, welche die Prüfung bestanden haben, wird ein Prüfungszeugnis und, wenn der Lehrherr des Prüflings einer Innung angehört, ein Prüfungszeugnis mit Lehrbrief ausgehändigt.

Alljährlich werden ferner in den einzelnen Amtsbezirken Ausstellungen von Gesellenstücken veranstaltet. Die Verteilung der von der Handwerkskammer

zur Verfügung gestellten Diplome an diejenigen Aussteller, welchen auf das Gesellenstück das Prädikat „gut“ erteilt ist, bildet einen nicht geringen Ansporn zum Nachstreben für die jüngeren Lehrlinge.

Die Meisterprüfung gemäß § 133 der Gewerbeordnung, durch deren Bestehen der Handwerker die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und die Berechtigung zur Führung des Meistertitels von der Vollendung des 24. Lebensjahres ab erwirbt, ist vor der zuständigen für das betreffende Gewerbe vom Ministerium errichteten Meisterprüfungskommission abzulegen.

Für die zahlreicher vertretenen Handwerke sind 4 Kommissionen, für die weniger zahlreichen ist eine errichtet worden. Für die seltener vertretenen Gewerbe wird eine Kommission nach Bedarf von Fall zu Fall gebildet.

Die obengenannten 4 Kommissionen verteilen sich folgendermaßen:

Kommission 1: Sitz Oldenburg, Bezirk: Stadt und Amt Oldenburg, Amt Westerstede, Stadt und Amt Delmenhorst.

Kommission 2: Sitz Barel, Bezirk: Stadt und Amt Barel, Stadt und Amt Jevers, Amt Rüstingen.

Kommission 3: Sitz Brake, Bezirk: Ämter Brake, Butjadingen und Elsfleth.

Kommission 4: Sitz Bechta, Bezirk: Ämter Bechta, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe.

Die Meisterprüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung sowie der für den Handwerker wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission und der Gang der Prüfung werden durch die von der Handwerkskammer mit Genehmigung des Ministeriums erlassene Meisterprüfungsordnung geregelt.

Die Prüfungsgebühr ist auf 25 M festgesetzt. Gesuche um Zulassung zur Meisterprüfung sind an den Vorsitzenden der Handwerkskammer zu richten.

Nach bestandener Prüfung werden den Prüflingen, vorausgesetzt, daß sie das 24. Lebensjahr vollendet haben — andernfalls erst zu diesem Termin — ein Meisterbrief und eine Bescheinigung ausgehändigt.

Satzungen für öffentliche gewerbliche Sachverständige sind erlassen. Diese Einrichtung, welche der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Handwerkern und ihrer Kundschaft unter Ausschluß des ordentlichen Gerichts dienen soll, wird nicht in genügendem Umfange, ihrer Bedeutung entsprechend, von den Handwerkern benutzt. Da ihnen durch die Inanspruchnahme der Sachverständigen nur geringe Kosten erwachsen und die Einrichtung einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, so sei an dieser Stelle ganz besonders auf sie hingewiesen. Antragsteller (auch Privatpersonen) wenden sich an die Handwerkskammer.

Der Förderung des Meisterstandes dienen die von der Handwerkskammer errichteten theoretischen und fachlichen Meisterkurse. Die theoretischen Kurse erstrecken sich auf Unterricht in Buchführung, Wechsellehre, Kalkulation und



Vorträge über die das Handwerk berührenden gesetzlichen Bestimmungen. In den Fachkursen wird von tüchtigen Fachlehrern fachlicher Unterricht für die einzelnen Gewerbe erteilt. Es haben bereits solche Meisterkurse stattgefunden für Schneider, Schuhmacher, Tischler, Bauhandwerker (Kurse in heimischer Bauweise), Metallarbeiter usw., ferner in neuerer Zeit für Schneiderinnen.

Die Gebühr für die theoretischen Kurse beträgt nur 5 *M.*, die für Fachkurse 10 *M.* Eingerichtet werden sie auf Antrag dort, wo mindestens 15 (bei den Fachkursen 8) Teilnehmer vorhanden sind.

Für die Frauen und Töchter von Handwerkern werden Buchführungskurse eingerichtet, wenn sich 15 Teilnehmerinnen gefunden haben.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung, nach der die Handwerkskammer in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden soll, werden derselben von Reichs-, Staats-, Kommunal- und sonstigen Behörden derartige Angelegenheiten in umfangreichem Maße zur Kenntnis gebracht. Von diesen müssen besonders hervorgehoben werden Gesetzentwürfe, auf deren Geschick die Kammer — namentlich in ihrer Gesamtheit — oft einen nicht unwesentlichen Einfluß ausüben kann. Wenn es auch selbstverständlich ist, daß die weitgehenden Wünsche nicht alle berücksichtigt werden können, so ist ein Erfolg doch nicht zu verkennen.

Besonderen Nachdruck erhalten derartige Wünsche durch ihre Vertretung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften durch die Vereinigung sämtlicher deutscher Handwerks- und Gewerbeämtern, den deutschen Handwerks- und Gewerbeämtertag.

Die der Handwerkskammer übertragene Aufgabe, die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch zweckdienliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und ihnen Wünsche und Anträge aus dem Handwerk zu unterbreiten, ist eine segensreiche, insonderheit für das Gesamthandwerk. Es entsteht daraus auch einzelnen Handwerkern bzw. Handwerkszweigen ein Vorteil, der ohne diese Interessenvertretung nicht zu erringen gewesen sein würde.

Eine Ausstellung mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge veranstaltete die Kammer vom 6. bis 16. September 1907 in der Exerzierhalle zu Oldenburg, und zwar mit gutem, besonders mit nachhaltigem Erfolg; weitere derartige Ausstellungen werden von Zeit zu Zeit folgen.

Würdigen und bedürftigen Handwerkern gewährt die Kammer in umfangreichem Maße Beihilfen zum Besuche von Fachschulen. Auch leistet sie den Fachschulen Zuschüsse für Lehrlinge aus ihrem Bezirk.

Der Handwerkskammer ist auf dem weiten Gebiete der Handwerksförderung noch viel Arbeit vorbehalten. Wenn diese zum Erfolge führen soll, bedarf sie der Unterstützung und tätigen Mitarbeit der Handwerker.

Zur Zeit ihrer Gründung schaute mancher Handwerker mit Mißtrauen auf die neue Einrichtung, von der viele annahmen, sie würde ihnen nur Unkosten bereiten. Nachdem die Kammer jedoch unverkennbare Erfolge für das Handwerk

in seiner Gesamtheit sowohl als auch für einzelne Handwerker errungen hat, ist das Verhältnis der Handwerker zur Kammer wesentlich besser geworden. Eine solche Einrichtung kostet Geld. Nach dem Gesetz in Verbindung mit einer Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums werden die Kosten der Handwerkskammer, soweit sie nicht anderweitig Deckung fanden, von den Gemeinden des Kammerbezirks getragen, welche den von ihnen an die Kasse der Handwerkskammer abzuführenden Betrag wiederum auf die in ihnen vorhandenen Handwerksbetriebe umlegen. Die den einzelnen Handwerkern auferlegten Kosten sind jedoch nicht so hoch, wie allgemein angenommen wird.

Eine Übersicht der Unkosten, welche die Handwerkskammer verursacht, gibt folgende Zusammenstellung:

Es hatte der einzelne selbständige Handwerker von seinem Jahreseinkommen als Beitrag zur Handwerkskammer zu zahlen: 1901 0,2%, 1902 0,32%, 1905 0,23%, 1909 0,15%, 1910 0,16%, 1911 0,15%.

Das Gesamteinkommen aus Handwerksbetrieben im Herzogtum Oldenburg betrug nach der Schätzung: 1901 5 596 857 *M.*, 1902 5 618 186 *M.*, 1905 6 307 338 *M.*, 1909 10 738 655 *M.*, 1910 11 571 329 *M.*, 1911 12 035 993 *M.*

Da sich das Einkommen aus den Handwerksbetrieben in aufsteigender Linie bewegt, worauf allerdings das neue Einkommensteuergesetz nicht ohne Einfluß geblieben sein dürfte, so kann unbedenklich angenommen werden, daß das Handwerk im Herzogtum nicht zurückgegangen ist, sondern daß sich die wirtschaftliche Lage der Handwerker im allgemeinen andauernd hebt.

Daß der Prozentsatz der Beitragsleistung — wie oben bewiesen — nicht gestiegen, sondern gefallen ist, ist in erster Linie auf die jeweilige höhere Schätzungssumme und zum nicht geringen Teile darauf zurückzuführen, daß der Staatszuschuß der Handwerkskammer sich von 4250 *M.* im Jahre 1901 nach und nach auf 8000 *M.* erhöht hat. Außer diesem Staatszuschuß sind vom Landtage alljährlich größere Beträge zur Förderung des Handwerks bewilligt worden und durch die Handwerkskammer zur Verwendung gekommen. In den letzten Jahren betrug diese Summe 8500 *M.*

Der Handwerkskammer als gesetzlicher Standesvertretung des Handwerks bleibt noch ein weites, aber fruchtbares Feld zu bearbeiten. Das Ziel zu erreichen vermag sie jedoch nur dann, wenn die Innungen sowie die Handwerkervereine und die noch nicht korporierten Handwerker die Bestrebungen der Kammer unterstützen. Der Selbsthilfe in Verbindung mit angemessener Staatshilfe wird es dann gelingen, den Handwerkerstand vorwärts zu bringen.

III. Handwerkerliches Genossenschaftswesen.

Genossenschaften dienen dem Handwerk unzweifelhaft zur Förderung. Bei richtiger Ausnutzung der durch das Genossenschaftsgesetz gebotenen Vorteile wäre dem Handwerkerstande ein wirksames Mittel zur Beseitigung mancher vorhandenen Mißstände gegeben. Bedauerlicherweise konnte das Genossenschafts-

